STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4460

Dresden, 13. SEP. 2010

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/3221
Thema: Berücksichtigung sozialer Aspekte gemäß der EU-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der jüngst im Europäischen Parlament verabschiedete so genannte „Rühle-Bericht" über neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen stellt u. a. die Forderung, ein „sozial verantwortliches Auftragswesen" zu schaffen. Grundlage dafür sind die EU-Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG. Nicht mehr allein ökonomische, sondern auch ökologische und soziale Aspekte sollen eine verstärkte Bedeutung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhalten. Die Berücksichtigung dieser europäischen Beschlusslage in der Sächsischen Landespolitik, etwa durch entsprechende Vergabepraxis seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, birgt eine große Chance für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat und würde zudem die oft prekäre Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung deutlich verbessern."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwiefern ist eine Umsetzung der europäischen Richtlinien und der Forderungen aus dem „Rühle-Bericht" durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorgesehen?

Die Ausführungen des Rühle-Berichts sind Grundlage einer Entschließung des Europäischen Parlaments zum öffentlichen Auftragswesen vom 18. Mai 2010. Schwerpunkt der Entschließung ist die kritische Auseinandersetzung mit den Folgen der europäischen Vergaberegeln und ihrer Umsetzung in nationales Recht. Adressat der Entschließung ist die Europäische Kommission. Die Entschließung enthält die Grundaussage, dass die europä-

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:

Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

Leipziger Straße 15
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

ischen Vergaberegelungen ein komplexes, unübersichtliches Regelwerk darstellen, das vereinfacht und gestrafft werden muss. Diese richtige Aussage gilt es auch im Bereich des sächsischen Vergaberechts zu beachten. Derzeit wird geprüft, wie die sächsischen Regelungen des Vergabegesetzes (SächsVergabeG) und der Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO) vereinfacht werden können. Dabei wird an dem Standpunkt festgehalten, dass das wesentliche Ziel der Beschaffung der öffentlichen Hand die Bedarfsdeckung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes ist. Dieser Grundsatz wurde auch in einem entsprechenden Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 17./18. Juni 2010 zum Thema Perspektiven für die weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestätigt.

Frage 2: Welche Rolle spielen soziale und ökologische Aspekte bei der bisherigen Vergabepraxis des Freistaates Sachsen für öffentliche Aufträge?

Es steht in der Möglichkeit eines jeden Öffentlichen Auftraggebers im Freistaat Sachsen, innerhalb der Grenzen der vergaberechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Grundprinzipien des gemeinschaftlichen Vergaberechts bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen.

Aufgrund der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften im Freistaat Sachsen, hier insbesondere § 4 SächsVergabeDVO, ist auch sichergestellt, dass Bieter bzw. Bewerber, die als unzuverlässig einzustufen sind, weil sie einen Verstoß etwa gegen berufsrechtliche Vorschriften, gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG) oder ähnliche schwere Verfehlungen nachweislich begangen haben, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Ebenso ist im Rahmen von § 6 Abs. 3 SächsVergabeDVO bei der dort normierten Preisprüfung sichergestellt, dass die Einhaltung des für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgeltes nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG) als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Geltungsbereich der sächsischen Vergabevorschriften beachtet wird.

Der öffentliche Auftraggeber im Freistaat Sachsen hat des Weiteren die Möglichkeit, etwa im Rahmen der Prüfung der Folgekosten (Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten) oder bei der Formulierung von Beschaffungsstandards auch soziale und ökologische Aspekte in die Angebotswertung einzubeziehen, soweit diese diskriminierungsfrei und wettbewerbsunschädlich sowie auftragsbezogen sind.

Frage 3: Welche Maßnahmen möchte das SMWA darüber hinaus ergreifen, um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu forcieren?

Menschen mit Behinderungen können, aufbauend auf das insoweit vorhandene Basisangebot z. B. nach SGB IX, an der gesamten Förderung beschäftigungspolitischer Vorhaben aus dem Europäischen Sozialfonds teilhaben.

Frage 4: Wann wird die Einhaltung von Tariflöhnen (Tariftreue) als Voraussetzung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen umgesetzt werden?

Eine Bedingung zur Einhaltung von für die Leistung am Ort der Ausführung geltenden Tarifverträgen (Tariftreue) als Voraussetzung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Freistaat Sachsen ist in dieser Formulierung rechtlich nicht durchsetzbar. Auf die insoweitige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-346/06 vom 3. April 2008 wird hingewiesen. Darin hat der EuGH klargestellt, dass das Abverlangen einer Tariftreueerklärung dergestalt, dass sich der Unternehmer verpflichte, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt.

Frage 5: Was hat die Einführung der Tariftreueregelungen im sächsischen Vergabegesetz bisher verhindert und wie kann ohne eine Tariftreueregelung ein Dumpingwettbewerb in Sachsen verhindert werden?

Wie zu Frage 4 bereits aufgezeigt, war und ist das Abfordern einer allumfassenden Tariftreueerklärung gemeinschaftsrechtlich nicht zulässig. Einem Dumpingwettbewerb kann jedoch schon mit den bereits bestehenden sächsischen Vergabevorschriften wirksam begegnet werden.

Hierbei ist insbesondere auf die Vorschriften in Bezug auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen zu verweisen. So ist in § 6 Abs. 3 SächsVergabeDVO eine Aufklärung über ungewöhnlich niedrige Preise vorgesehen; dabei kann Aufschlüsselung u. a. der Lohnkosten gefordert werden. Die Vergabestelle soll hier insbesondere auf die Einhaltung des für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgeltes nach dem AEntG achten.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben in Bezug auf Arbeitsbedingungen, etwa bei einem Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG), ist schon nach den geltenden Vergabevorschriften ein Ausschluss eines Teilnehmers vom Wettbewerb sowie eine Teilnahmesperre für weitere Vergaben möglich (§ 21 SchwarzArbG).

Mit freundlichen Grüßen

Sven Morlok